

B u s s e

zu dem Disciplinar-Regulative für die Communalgarde.

§. 1.

Bei Vergehen, welche einer Strafe bei der Communalgarde unterliegen, kann, außer den im §. 4. des Disciplinar-Regulatives genannten Strafen, auch der Arrest eintreten.

Es wird deshalb Folgendes bestimmt:

- 1.) Der Arrest kann die Dauer von dreimal vier und zwanzig Stunden nicht übersteigen und wird im Wachlokal der Communalgarde verbüßt.
- 2.) Arrest, als Strafe, kann nur vom Communalgarde-Ausschusse zuerkannt werden, und zwar, nach dessen Ermessen, entweder
 - a) anstatt der im Disciplinar-Regulative festgesetzten Strafen bis mit der Ausschließung ohne Bekanntmachung, oder
 - b) neben diesen Strafen und neben der Ausschließung mit Bekanntmachung in einem Lokalblatte.
- 3.) Als Sicherheitsmaßregel ist, wenn eine Abtheilung der Communalgarde unter den Waffen steht, dem Hauptmanne, oder dem dieselbige befehligen Anführer gestattet, im Falle der Veruntreue, Widersetzlichkeit gegen den Befehl, oder thätlicher Beleidigung, augenblickliche Verhaftung und Arrest bis zur Beendigung des Dienstes zu verfügen.

§. 2.

In §. 11 — 14. erwähnten Fällen kann die Strafe unter erschwerenden Umständen, wozu namentlich Widersetzlichkeit von Seiten ganzer Abtheilungen zu rechnen ist, bis zur Ausschließung mit Bekanntmachung steigen.

§. 3.

Die Bestimmungen §. 47 — 54. das Ehrengericht betreffend, leiden auch auf solche Individuen Anwendung, welche noch nicht mittelst Handschlags zum Dienste in der Communalgarde verpflichtet sind, sondern erst in dieselbe eintreten sollen.

Über ihren Eintritt oder Nichteintritt wird dann auf gleiche Weise entschieden, wie dies in andern Fällen im Bezug auf Ausschließung oder Nichtausschließung geschieht.